

II-12443 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

Wien, am 5. September 1990
GZ.: 10.101/289-XI/A/1a/90

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Rudolf PÖDER

Parlament
1017 Wien

5914 IAB

1990-09-06

zu 5962 J

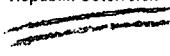
In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 5962/J betreffend Sporthotel Kaprun, welche die Abgeordneten Haigermoser und Schönhart am 6. Juli 1990 an mich richteten, stelle ich fest:

Zu Punkt 1 der Anfrage:

Grundsätzlich sehe ich keinen Widerspruch zwischen jenen im öffentlichen Interesse gelegenen Aufgaben, die die Verbundgesellschaft gemäß § 5 des 2. Verstaatlichungsgesetzes erfüllen muß, und jenen Aufgaben, die die Verbundgesellschaft durch die in der 31. a.o. Hauptversammlung vom 28.11.1989 beschlossenen Satzungsänderung nach Maßgabe kaufmännischer Gesichtspunkte erfüllen kann.

Daß zwischen den Aufgabenbereichen kein Widerspruch besteht, zeigt sich auch darin, daß in den erläuternden Bemerkungen zur Novelle 1987 des 2. Verstaatlichungsgesetzes zu den im § 5 genannten öffentlichen Aufgaben ausdrücklich betont wird, daß es sich dabei um "demonstrativ aufgezählte" Aufgaben handelt, was sohin nicht ausschließt, daß die Verbundgesellschaft daneben

Republik Österreich


Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

- 2 -

weitere Aufgaben in ihrem Unternehmensgegenstand aufnehmen kann. Die Änderung und Erweiterung der Satzung der Verbundgesellschaft steht daher vollkommen im Einklang mit dem 2. Verstaatlichungsgesetz.

Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang, daß sämtliche zusätzliche Aktivitäten strikte vom Stromgeschäft zu trennen sind. Aus Verantwortung für die Minderheitsaktionäre und Stromkonsumenten dürfen diese zusätzlichen Aktivitäten in keinem Fall und in keiner wie immer gearteten Form zu Lasten der Substanz und des Erfolges der Stromerzeugung und -versorgung gehen. Unter keinen Umständen wird ein kostenmäßiger Querverbund zwischen der originär vorgegebenen Stromversorgungsaufgabe und den anderen Erwerbszweigen zugelassen werden. Die Satzung gibt diesbezüglich mit dem letzten Satz des neuen § 3 a den Organen der Gesellschaft eine klare und bindende Weisung.

Ich stelle jedoch unmißverständlich klar, daß die Verbundgesellschaft zur Durchführung dieser "Neuen Aufgaben", zu denen auch Aktivitäten im Tourismusbereich zählen, keineswegs verpflichtet ist.

Zu den Punkten 2, 3 und 4 der Anfrage:

Über die finanzielle Gebarung des Sporthotels Kaprun versagt die Verbundgesellschaft unter Bezugnahme auf die aktienrechtlichen Bestimmungen konkrete Angaben.

Die Verbundgesellschaft betont in ihrer Stellungnahme, daß das Sporthotel Kaprun primär eine Sozialeinrichtung im Rahmen des Verbundkonzerns für die Mitarbeiter darstellt, und darüberhinaus vor allem auch als Schulungs- und Seminarzentrum für die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter dient.

Laut Angabe der Verbundgesellschaft sind die Nächtigungs- und Pensionspreise für die Mitarbeiter des Verbundkonzerns nach so-

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

- 3 -

zialen Gesichtspunkten festgelegt und unter Berücksichtigung der Einkommenshöhe und Familiengröße gestaffelt.

Zu Punkt S der Anfrage:

Im Zuge meiner Bestrebungen einer Öffnung der Elektrizitätswirtschaft habe ich auch - nicht zuletzt im Hinblick auf entsprechende internationale Entwicklungen - der Verbundgesellschaft durch eine Satzungsänderung die Möglichkeit eröffnet, sich auch in anderen Aufgabenbereichen als der eigentlichen Stromversorgung wirtschaftlich zu betätigen. Mein erklärttes Ziel ist es,.. eine schrittweise Entwicklung der Verbundgesellschaft von einem Stromversorgungsunternehmen über ein Energiedienstleistungsunternehmen hin zu einem modernen, innovativen Dienstleistungskonzern allgemeiner Art zu bewirken. Durch die in der 31. a.o. Hauptversammlung der Verbundgesellschaft am 28.11.1989 beschlossene Satzungsänderung wurde die gesellschaftsrechtliche Voraussetzung hiefür geschaffen.

Nicht nur im Bereich der Speicherkraftwerke, sondern auch bei den Laufkraftwerken wurde die im Zuge der Ausbautätigkeit geschaffene Infrastruktur in der Folge für die Errichtung von Erholungs- und Freizeiteinrichtungen genutzt, z.B. die Nutzung von Stauräumen für den Badebetrieb, die Nutzung von neuen Flussübergängen, die Nutzung der Dammbegleitwege sowie der Treppelwege als Spazier-, Wander- und Radfahrwege usw.

Wolfgang Schüssel